

RS Vwgh 1998/11/24 97/14/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §132;

Rechtssatz

Ein Steuerpflichtiger, der Belege im laufenden Verfahren vernichtet, obwohl er weiß, daß diese Belege noch benötigt werden könnten, kann sich nicht auf den Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 132 BAO berufen (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, Tz 9 zu § 132).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140152.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at